

Satzung des Vereins „Bürgerforum Messestadt“ (e.V. nach Eintragung)

§ 1 Name des Vereins

- 1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Bürgerforum Messestadt e. V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in München.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und die Förderung der Bildung durch Kunst und Kultur vornehmlich in der Messestadt Riem und in den angrenzenden Stadtgebieten.
Dieser Zweck wird verwirklicht z.B. durch:
 - Vorbereitung und Begleitung des zukünftigen Kulturellen Zentrums sowie Trägerschaft des Kulturellen Zentrums der Messestadt Riem als Trägerverein
 - Durchführung von Publikationen, Präsentationsveranstaltungen, Diskussionsforen, Workshops, Fortbildungen etc.
 - Organisation von Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Theateraufführungen etc.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und am Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und am Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens sechs Monaten haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Gründungsmitglieder des Vereins haben sofortiges Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 6) Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, über den durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss entschieden wird. Bei Ablehnung einer Aufnahme siehe § 4, 8b.

Satzung des Vereins „Bürgerforum Messestadt“ (e.V. nach Eintragung)

- 7) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
 - a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung den Ausschluß eines Mitglieds beschließen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die/der Betroffene binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes schriftlich widersprechen. Bis zum endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung, in der das auszuschließende Mitglied auf Wunsch angehört wird, ruht dann die Mitgliedschaft.
- 9) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) bis zum 1.6. des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 2) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen.

- 5) Der Vorstand kann eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Über Ausgestaltung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen.
- 6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- 7) Der Vorstand ist von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Satzung oder Gesetz schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
Die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Revisorin(en)/Revisor(en) erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Revisor(en) ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Satzung des Vereins „Bürgerforum Messestadt“ (e.V. nach Eintragung)

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für maximal 2 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der RevisorInnen entgegen.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Im übrigen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert.

5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 7 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch den Vorstand.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, Kulturreferat, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung in der Messestadt Riem zu verwenden hat.

§ 9 Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte in einem geeigneten Vermittlungs- oder Schiedsverfahren entschieden. Nähere Angaben dazu finden sich in der Geschäftsordnung.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gründungsversammlung des Vereins findet am 17. Januar 2003 in der Messestadt Riem statt. Es wird ein Gründungsprotokoll erstellt. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 30. Dezember 2010